



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Röntgen-Dienstleistungen

Stand: September 2017

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Luftfrachtsicherheitskontrolle gem. VO (EG) Nr. 300/2008 und Folgeverordnungen insbesondere die Durchleuchtung von Frachtsendungen mittels Röntgentechnik an der/den genannten Station(en) des Auftragnehmers gemäß Seite 1.

2. LEISTUNGEN DES AUFTRAGSNEHMERS

- 2.1. Für die Dienstleistung wird insbesondere kein Erfolg dahingehend geschuldet, was das Erreichen eines Sicherheitsstatus gem. VO (EG) zur Beförderung auf Luftfahrzeugen betrifft.

Der Auftragnehmer kontrolliert Frachtgut des Auftraggebers, das die lokal bekanntgegebenen Abmessungen (höhere Stückzahlgewichte nach Absprache ohne Rechtsanspruch) nicht überschreiten darf, mittels Röntgentechnik.

Für die Dienstleistung wird insbesondere kein Erfolg dahingehend geschuldet, was das Erreichen eines Sicherheitsstatus gem. VO (EG) zur Beförderung auf Luftfahrzeugen betrifft.

- 2.2. Die Leistung im Einzelnen sowie die Zeiten der Leistungserbringung sind wie folgt und können vom Auftragnehmer mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen geändert werden:
- Annahme der vom Auftraggeber angelieferten Fracht zum Röntgen. Bei Überschreitung der bekanntgegebenen max. Auslastung der Prüfanlage erfolgt die Rückgabe der Fracht an den Auftraggeber ohne Durchführung der Punkte c bis e.
 - Vorübergehende sichere Verwahrung der angenommenen Fracht.
 - Röntgen der Fracht
 - Dokumentation der Sicherheitskontrolle
 - Rückgabe des Frachtgutes an den Auftraggeber zum Abtransport oder Weiterleitung im Luftfrachtprozess des Auftragnehmers, je nach Anweisung des Auftraggebers.

Zu prüfende Luftfracht, die angeliefert aber nicht durch die Röntgeneinrichtung(en) prüfbar ist, weil

- sie von den Abmessungen zu groß oder zu schwer für die Prüfanlage ist oder
- Verpackung, Inhalt von Ihrer Dichte her nicht durchleuchtet werden können, bzw. nicht eindeutig identifizierbar und damit prüfbar ist („Schwarzfehler“/„Dunkelalarm“).

ist per Einzelfallentscheidung durch die LSKK:

- Abzulehnen, sofern keine weitere Weisung des Auftraggebers besteht, die für den Auftragnehmer wie nachfolgend durchführbar ist (Alternativ- und Zusatzmethoden).
- je nach Sendungsbeschaffenheit mittels komplett physischer Durchsuchung („Hand Search“), Sichtkontrolle („Visual Check“), Sprengstoffdetektor („ETD“) oder Sprengstoffspürhund („EDD“) nach zuuntersuchen.

Für Zusatz- und Alternativmethoden ist der freie Zugang zum Inhalt notwendig. Und damit ggf. das Öffnen der Frachtstücke erforderlich. Dies übernimmt SLG im Auftrag des Auftraggebers am Ort der Sicherheitskontrolle. Das beinhaltet das Aus-/einpacken der Fracht inklusive aller notwendigen Materialien und Werkzeuge. In diesem Fall, fallen weitere Gebühren an. Das Öffnen der Frachtstücke erfolgt nur nach vorheriger Beauftragung und Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber bzw. den Versender. Dazu muss die SLG Enthftungserklärung gezeichnet werden.

Verfügt weder SLG noch der Auftraggeber über die Möglichkeit in Eigenverantwortung die Verpackung ausreichend sicherzustellen kann ein Verpackungsdienstleister eingeschaltet werden. Beauftragung und Abrechnung der anfallenden Kosten erfolgt zwischen Auftraggeber und dem Verpackungsdienstleister. Es findet keine Vermittlung statt und SLG übernimmt für deren Leistung und anfallende Gebühren keinerlei Haftung.

- 2.3. Der Auftragnehmer erbringt die definierten Leistungen ausschließlich während der veröffentlichten Kontrollzeiten.



Der Auftraggeber kann zu kontrollierende Frachtstücke ausschließlich während der genannten Öffnungszeiten, zur Kontrolle anliefern. Eine Garantie für eine Kontrolle am gleichen Tag kann nicht gegeben werden. Für Frachtsendungen, die vom Auftraggeber zu spät abgeholt werden, berechnet der Auftragnehmer anhand der aktuell veröffentlichten Tarifverzeichnisse Lagergebühren.

- 2.4. Die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals entspricht den Anforderungen der Luftsicherheitsbehörde, insbesondere den Erfordernissen nach Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchuV) in Aus- und Weiterbildung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Subunternehmer (Personal-/Dienstleister) mit der zu erbringenden Leistung zu beauftragen, so lange dieser wiederum die behördlichen Vorgaben einhält. Der Einsatz ist entsprechend im Luftfrachtsicherheitsprogramm des Auftragnehmers angegeben. Notwendige Bescheinigungen können vor Ort, zu den üblichen Zeiten, durch die Luftsicherheitsbehörde eingesehen werden. Sollte der Auftragnehmer den Subunternehmer wechseln wird das Luftfahrt-Bundesamt entsprechend unterrichtet.

- 2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auslastung seiner Kapazitäten oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Annahme und Kontrolle von Frachtgut nach Rücksprache mit dem Auftraggeber unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zu verweigern. Bei Zahlungsverzug können sämtliche Dienstleistungen ohne Wahrung einer Frist eingestellt werden.

3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1. Der Auftraggeber liefert die zu kontrollierende Fracht beim Auftragnehmer an und holt diese nach erfolgter Kontrolle wieder ab. Die Anlieferung erfolgt mit, an das unter 2.1 genannte Maximalmaß angepassten, Ladehilfen (Paletten). Der Auftraggeber liefert mit der Fracht ein Dokument, das eindeutig der zu röntgenden Fracht zuzuordnen ist (in der Regel ist dies der Luftfrachtbrief/AWB oder eine SLG Einlagerschein).
- 3.2. Der Auftraggeber hat einen ordnungsgemäßen, schriftlichen Auftrag zur Kontrollmaßnahme zu erstellen - SLG Röntgenauftrag. (www.schlimgen.com\dokumente)
- 3.3. Mit Abholung der Fracht beim Auftragnehmer ist der Auftraggeber selbst zuständig und verantwortlich für

die weiterfolgende sichere Handhabung und den offiziellen Sicherheitsstatus der Luftfracht

4. PREISE

- 4.1. Sind keine weiteren Preisvereinbarungen getroffen, rechnet der Auftragnehmer jede Röntgenkontrollen pro Sendung ab, mit

0,10 € pro Kg mit einer Minimum Gebühr von 30,- €

In den genannten Konditionen ist die einmalige LKW Be- und Entladung ab Rampe inklusive. Für die Dienstleistung ist unabhängig vom Ergebnis (Luftsicherheitsstatus) die geforderte Gebühr fällig. Zusätzlich angeforderte Leistungen, auch im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden gem. aktueller Preisliste des Auftragnehmers oder gesonderter Vereinbarung fällig.

Sollten weitere Techniken und Verfahren zur Sicherheitsmaßnahme in Anwendung gebracht werden fallen für diese weitere Kosten gemäß Preisliste an.

Alle zuvor genannten Konditionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 4.2. Im Falle von Veränderung und/oder Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere bedingt durch den Abschluss neuer Lohn, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, verständigen sich die Parteien auf die Möglichkeit, entsprechende Preisänderungen vorzunehmen.

5. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- 5.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in einer halbmonatlich zu erstellenden Abrechnung die Kosten für die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.
- 5.2. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Darüber hinaus werden 2,4 % Verzugszinsen pro angefangenen Monat berechnet.

6. AUFTRAGSERTEILUNG

- 6.1. Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt durch schriftlichen Einzelauftrag. Siehe 3.2

7. HAFTUNG

- 7.1. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass für die unter Punkt 2.1 definierte Leistung kein bestimmter Erfolg geschuldet wird.



7.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die an der zu kontrollierenden Fracht schuldhaft verursacht werden. Die Ersatzpflicht ist einmal beschränkt auf maximal 500.000,00 €

Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur

- a. Bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- b. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

7.3. Mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

7.4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die sich auf Personen- und Sachschäden beziehen, sind in jedem Fall begrenzt auf einen Betrag von 500.000,00 € je Schadenereignis. Der Auftragnehmer versichert, dass ein Schaden in dieser Höhe durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert ist.

7.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sind und soweit der Auftragnehmer nicht aufgrund zwingender Vorschriften wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder aus sonstigem Grund unabdingbar haftet.

7.6. Entsteht bei der Sicherheitskontrolle von Sendungen der schlüssige Verdacht, es könnten verbotene Gegenstände gem. der VO (EG) Nr. 300/2008 und Folgeverordnungen beige packt sein, wird der Auftragnehmer sofort den Auftraggeber unterrichten und alle Maßnahmen veranlassen, die gemäß Auflagen der Luftsicherheitsbehörde erforderlich sind, um entstehende Sicherheitsbedenken auszuschließen. Der schlüssige Verdacht begründet einen durch solche Maßnahmen entstehenden Schaden. Alle hieraus erwachsenen Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Rechnungslegung auf erstes Anfordern zu ersetzen.

7.7. Ausgenommen von der Haftung des Auftragnehmers sind Ansprüche wegen Schäden aus Terrorakten sowie Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnliche Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine

Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. In Fällen höherer Gewalt und im Streikfall ist der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung befreit

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

8.4. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung entstehender Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der Zwecksetzung dieses Vertrages gewollt haben.

8.5. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien in Troisdorf (Deutschland).

8.6. Die Geltung der ADSp ist abbedungen.